

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Band:** 15 (1923)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

14 (im Sommer 15) Stunden zu kommen, denn nur die Grenzen der Tagesarbeit sind zu beachten. Freilich stehen dieser Betriebsweise in den meisten Industrien technische und andere Schwierigkeiten im Wege.

In die Periode von 20 Tagen, für welche die Kantone auf einmal Ueberzeitarbeit bewilligen dürfen, fallen gewöhnlich vier Samstage. In eine Bewilligung durften aber nur zwei Samstage eingeschlossen werden. Das hatte seinen Grund in dem Bestreben des Gesetzgebers, den Arbeitern den freien Samstagnachmittag möglichst ungeschmälert zu erhalten. Nun wünschten jedoch häufig die Ueberzeitarbeit nachsuchenden Betriebe edie Ueberzeit vor den Beginn der normalen Arbeitszeit zu legen. Sie hielten es dann für sinnlos, wenn auch ihnen, die den Samstagnachmittag frei liessen, nur zwei Samstage für Ueberzeitarbeit zugebilligt wurden. Jetzt ist ihnen und den Vollzugsbehörden geholfen, es dürfen vier Samstage bewilligt werden, wenn nur die Arbeit des Tages mit Inbegriff der Ueberstunden spätestens um 13 Uhr aufhört.

Eine Reihe weiterer Aenderungen beschlägt Nachtarbeit, wo den Betrieben verschiedene Erleichterungen, namentlich zur Aufstellung eines ihrer Eigenart entsprechenden Stundenplans, gewährt worden sind. Es hatte bisher für Fabrikanten und Arbeiter etwas Stossendes, wenn die Vollzugsorgane einen Stundenplan zurückweisen mussten, obwohl er, als Ganzes betrachtet, für die Arbeiter weit günstiger war, als das Gesetz ihn verlangte, und nur in einigen Punkten nicht ganz dem Wortlaut des Gesetzes entsprach. Das nunmehr der Abteilung für Industrie und Gewerbe erteilte Recht (neuer Absatz des Artikels 181), in ihren Bewilligungen ausnahmsweise geringe Abweichungen von den allgemein gesetzten Bedingungen im Stundenplan zuzulassen, erstreckt sich über alle einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes Arbeitszeit.

**Hilfsarbeiten.** Erwähnung verdient noch eine nicht unbeträchtliche Verschlechterung des sehr umfassenden Artikels 178, die Hilfsarbeiten betreffend. Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren unter den Hilfsarbeiten, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden dürfen, nur jene Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten genannt, die im Jahre bloss etwa ein- oder zweimal aufgeführt werden, weil sie, grösseren Umfangs, in der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht gut ohne Betriebsunterbruch vorgenommen werden können: grosse Putzete, Fensterreinigen, Weisseln der Decken und Wände usw. Die täglichen und wöchentlichen Aufräumungsarbeiten mussten, wie schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes, *innerhalb* der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit verrichtet werden. Es brauchte das nicht mit Staubbelästigung und Störung aller Arbeiter während der allgemeinen Arbeitszeit zu geschehen. Der Fabrikant konnte ganz einfach die Arbeiter oder Lehrlinge, die die Aufräumungsarbeiten nach Schluss der ordentlichen Arbeitszeit zu besorgen hatte, entsprechend später am Tage mit der gewöhnlichen Arbeit beginnen lassen. So kamen auch diese Personen nicht über 48 Arbeitsstunden in der Woche.

Auf Betreiben der Unternehmer ist jedoch schon bald durch Interpretation als Hauptreinigungs- und Instandhaltungsarbeit auch die wöchentliche Aufräumungsarbeit erklärt worden. Jetzt geht die veränderte Verordnung gar so weit, auch die täglichen Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Hilfsarbeit zuzulassen und für die wöchentlichen auch noch den Sonntag hinzugeben. Diese doppelte Verschlechterung war nicht nötig, zum mindesten hätte ein weiterer Einbruch in die Sonntagsruhe durch Beibehaltung der Trennung der wöchentlichen Reinigungsarbeiten von den Hauptreinigungsarbeiten vermieden werden sollen.

Um nicht Irrtümer aufkommen zu lassen, sei bemerkt, dass Jugendliche unter 16 Jahren zu keinen,

die 48 Stunden in der Woche überschreitenden Arbeiten verwendet werden dürfen, also auch nicht zu den Reinigungsarbeiten, sofern diese ausserhalb der normalen Arbeitswoche vorgenommen werden.

Hatten wir zu tadeln, wollen wir auch loben, was zu loben ist. Für die Fabriknachtwächter wurde durch einen Zusatz zu Artikel 180 eine wesentliche Verbesserung erreicht. Neben den schon vorher gewährten 52 freien Nächten haben sie jetzt auch Anspruch auf eine der nächtlichen Inanspruchnahme mindestens gleichkommende tägliche Ruhezeit. Ihre Arbeitsnacht darf also nicht mehr über 12 Stunden hinausgehen. Wem das als ein recht mässiger Gewinn erscheint, der mag sich sagen lassen, dass einige Arbeitgeber bisher anzunehmen schienen, ein zum Nachtwächter berufener alter Mann bedürfe überhaupt nicht mehr der Ruhe und des Schlafes.

Schliesslich ist noch bezüglich der Aufzählung der für Jugendliche unzulässigen Arbeiten deren Trennung zu erwähnen in Arbeiten, die nicht von Personen unter 16 Jahren und in Arbeiten, die nicht von Personen unter 18 Jahren verrichtet werden dürfen. Diese neue Fassung des Artikels 189 geht z. T. auf den Beitritt zu internationalen Uebereinkommen zurück.

Im ganzen kann von der Revision der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz behauptet werden, dass sie den Fabrikanten sehr weit entgegengekommen ist und sich also auch aus diesem weiteren Grunde eine Aenderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes (Einführung der 54stundenwoche) erübrigen dürfte. J. S.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bau- und Holzarbeiter.** Der Kampf im Holz- und Zimmergewerbe in Basel hat an Heftigkeit und Hartnäckigkeit nichts eingebüsst. Die 18. Streikwoche ist vorbei, und noch immer ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Verhandlungen, die Ende August stattfanden, hatten einen Vertragsentwurf zum Gegenstand; die Unternehmer machten aber in der Lohnfrage nicht die geringsten Zugeständnisse.

Die Unternehmerverbände versuchen mit allen Mitteln, die Staatsgewalt gegen die streikenden Holzarbeiter mobil zu machen. So verlangen sie von der Regierung eine unbeschränkte Einreiseerlaubnis für ausländische Holzarbeiter und Zimmerleute, fordern scharfe Ausnahmebestimmungen zum Schutze der «Arbeitswilligen», und schliesslich befehlen sie der Regierung, den nach Beendigung des Streikes nicht wieder eingestellten Arbeitern jede Arbeitslosenunterstützung zu verweigern. Ausserdem wird der ganze Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen mobilisiert und um Unterstützung angegangen. Auch in der Presse wird von seiten der Meister versucht, die öffentliche Meinung gegen die Streikenden aufzureizen.

Indessen hat sich der Vorsteher des Baudepartements in Basel, Regierungsrat Calini, bemüht, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. Ueber den Arbeitsvertrag konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden; in der Lohnfrage aber machte auch Herr Calini keine befriedigenden Vorschläge. Die Streikversammlung nahm den Vertrag an, lehnte aber den Lohnvorschlag als gänzlich ungenügend einstimmig ab.

**Eisenbahner.** In welcher Weise die bürgerliche Staatsverwaltung gegen das Personal vorgeht, wenn dieses seine Rechte wahren will, zeigt die Stellungnahme der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen zu der in der Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten ge-



planten Urabstimmung über die Frage der Abwehr der Arbeitszeitverlängerung.

Die Stellungnahme der Verbandsleitung des S. E. V. zur geplanten Verlängerung der Arbeitszeit war in den betroffenen Personalkategorien auf heftigen Widerstand gestossen und es waren energische Kampfmassnahmen gefordert worden. In dieser Situation ordnete der Zentralpräsident der A. U. S. T., Genosse Allgöwer, eine Urabstimmung unter der Mitgliedschaft an, die eine Abklärung der Sache herbeiführen sollte. Es wurden den Mitgliedern die folgenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

Ist der Unterzeichnete bereit, gemäss den Instruktionen der Zentralleitung der A. U. S. T., sei es durch einen Streik oder durch die Anwendung der passiven Resistenz, die geplante Arbeitszeitverlängerung abzuwehren? Antwort: Ja oder Nein; Unterschrift.

Sollte ich mein gegebenes Wort brechen, indem ich der Parole keine Folge geben würde, so verpflichte ich mich zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 200 Franken an die Zentralkasse der A. U. S. T.

(Unterschrift.)

Dieses Vorgehen stand im Widerspruch mit den Statuten des S. E. V.; über irgendwelche Aktionen hatten die statutengemässen Instanzen des S. E. V. zu entscheiden. Nichtsdestoweniger sah die Generaldirektion der S. B. B. in der Urabstimmung bereits den Ausbruch einer Revolution. Sie fasste unverzüglich den Beschluss, alle Angestellten, von denen feststehe, dass sie am Erlasse und an der Verbreitung des Schriftstückes beteiligt seien, zu entlassen. Der Bundesrat nahm von dem Beschluss Kenntnis und billigte ihn. In der Ostschweiz unternahmen Betriebsinspektoren bereits umfangreiche Untersuchungen darüber, ob einzelne Angestellte bei der Verbreitung der Stimmzettel mitwirken.

Die Verbandsleitung des S. E. V. nahm sofort zur Sachlage Stellung und beauftragte Generalsekretär Bratschi, mit den zuständigen Instanzen der S. B. B. Fühlung zu nehmen. Es kam zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit Bundesrat Haab und Generaldirektor Schrafl, die beide den Standpunkt vertraten, dass das Bundespersonal kein Streikrecht besitze und dass die geplante Abstimmung einer Dienstpflichtverletzung gleichkomme. Genosse Bratschi vertrat demgegenüber die Ansicht, dass sich das Bundespersonal jederzeit das Recht wahren werde, von den gewerkschaftlichen Mitteln Gebrauch zu machen. Die entschlossene Haltung der Personalvertreter blieb nicht ohne Wirkung; nach einer Erklärung des S. E. V., die die laufende Urabstimmung missbilligte und sistierte und der Erklärung Allgöwers, dass er die Urabstimmung von sich aus veranlasst habe, erklärte die Generaldirektion, auf die angedrohten Entlassungsmassnahmen zu verzichten.

Interessant war die Haltung der Presse. Die sozialdemokratischen Blätter erblickten im Vorgehen der Generaldirektion eine Provokation des Personals; die demokratische Presse rügte sowohl die Urabstimmung wie das Vorgehen der Generaldirektion; einzig die radikale (wie lange hat dieser Name noch Geltung?) jubelte dem Gewaltstreich zu!

**Metall- und Uhrenarbeiterverband.** Ein 188 Seiten umfassender Bericht gibt Aufschluss über die Tätigkeit des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes im Jahre 1922. Eingeleitet wird das Jahrbuch durch einen historischen Rückblick; am 17. Januar 1922 waren es dreissig Jahre, seit der Metallarbeiterverband gegründet worden war. Er zählte damals 1200 Mitglieder. Der Lohn eines Berufsarbeiters betrug 40 Rp. pro Stunde; der Verbandsbeitrag belief sich auf 15 Rp. pro Mitglied und Quartal. Gearbeitet wurde in der Regel 11 Stunden pro Tag.

Wenn auch heute nach dem raschen Anwachsen der Gewerkschaften in den Jahren 1917 bis 1920 eine rückläufige Bewegung eingetreten ist, steht der Metall- und Uhrenarbeiterverband dennoch als mächtiges Gebilde da und legt Zeugnis ab für den Aufstieg der Arbeiterschaft.

Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre von 55,017 auf 42,745 gefallen. Krise und Arbeitslosigkeit, teilweise wohl auch kommunistische Treibereien sind die Ursachen dieser Erscheinung.

Die Gesamteinnahmen erreichten die Summe von 2,693,343 Fr., denen Ausgaben im Betrage von 2,992,502 Franken gegenüberstehen. Hauptausgabeposten bleibt nach wie vor die Arbeitslosenunterstützung. Es wurden im Berichtsjahre 1,047,880 Fr. an Arbeitslose ausbezahlt. Für Krankenunterstützungen, Sterbegelder usw. wurden 597,516 Fr., für Streikunterstützungen 304,611 Fr. ausgegeben. Das Gesamtvermögen des Verbandes belief sich auf Jahresende auf 1,840,878 Fr.

Ziemlich unvollständig ist leider der Bericht über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1922, da in den meisten Fällen detaillierte Angaben über die Höhe des Lohnabbaues und über den Umfang der Arbeitszeitverlängerung fehlen. Es wurden insgesamt 183 Bewegungen geführt, davon waren 35 Streiks und 1 Aussperrung. 30 Bewegungen zeitigten einen vollen Erfolg, 117 einen Teilerfolg, 35 verliefen ergebnislos und eine wurde im Berichtsjahr nicht erledigt. Tabellen über Lebenshaltung und Berichte über die Situation und die Verhältnisse in den einzelnen Berufsgruppen vervollständigen den inhaltreichen Bericht.

Seit dem 10. September stehen auf dem Platze *Genf die Spengler im Streik*. Die Meister planten die Abschaffung der Ferien und die Einführung des Neunstundentages. Um «Arbeitswillige» zu finden, senden die Meister ihren Arbeitern Einzelverträge, die aber jederzeit gekündigt werden können und eine Verschlechterung des Anstellungsverhältnisses bedeuten. Das Lohnminimum für Handlanger wird herabgesetzt, ebenso das Kostgeld für auswärtige Arbeiten und der Zuschlag für Ueberstunden. Die Versammlung hat einstimmig beschlossen, auf die Einzelverträge nicht einzutreten. Abtrünnige verfallen einer Konventionalstrafe von 500 Fr. Ein Vertragsentwurf der Streikenden ist von einigen Spenglermeistern bereits unterzeichnet worden; der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit in diesen Betrieben steht noch nicht fest.

**Telephon- und Telegraphenarbeiter.** Die «Telephon- und Telegraphen-Union» veröffentlicht das Ergebnis einer Urabstimmung innerhalb des Verbandes über die Frage der Zustimmung zu dem vom Gewerkschaftsbund beschlossenen Kampffonds. Von 38 Verbandssektionen haben sich 33 an der Urabstimmung beteiligt, davon haben 30 der Schaffung des Kampffonds zugestimmt, 3 Sektionen (Chiasso, Genf I und Morges) haben abgelehnt. Sieben Sektionen haben einstimmig angenommen: Burgdorf, Interlaken, Lausanne, Langnau, Lugano, Pruntrut und Vallorbe. Nur eine Stimme dagegen weisen die Sektionen Aigle, Biel, Bulle, Graubünden, Liestal, Neuenburg, Thurgau-Wil und Yverdon auf. Einstimmig verworfen hat nur Chiasso (6 Nein). Das Gesamtergebnis (960 Ja und 149 Nein) legt Zeugnis dafür ab, dass die Telephon- und Telegraphenarbeiter die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Kampfes erkannt haben und gewillt sind, ihre Existenz mit gewerkschaftlichen Mitteln zu wahren.

